

Akad. Rat Dr. Daniel Oliver Effer-Uhe, Köln/Düsseldorf*

„Die flüchtige Ladendiebin“

THEMATIK	Diebstahl, Nötigung, Räuberischer Diebstahl, Betrug
SCHWIERIGKEITSGRAD	mittelschwerer Aktenvortrag zur mündlichen Assessorprüfung
BEARBEITUNGSZEIT	1½ Stunden Vorbereitungszeit, höchstens 15 Minuten Vortrag
HILFSMITTEL	Schönfelder, Deutsche Gesetze; Fischer, StGB; Meyer-Goßner, StPO

■ SACHVERHALT
Strafanzeige Polizeiinspektion Betzdorf
14.3.2011
VN: 0945812/14032011/1741

* Der *Autor* ist Akademischer Rat am Institut für Verfahrensrecht der Universität zu Köln (Prof. Dr. *Hanns Prütting*) und Lehrbeauftragter an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

Strafanzeige

Straftaten: § 242 StGB Ladendiebstahl, § 240 StGB Nötigung
 Tatzeit: Freitag, 14.3.2011, 16:45 h
 Tatort: 57518 Betzdorf, Wilhelmstraße 25, „Das kleine Lädchen“

Beschuldigte/er:

Name; Geburtsname: Mayer; Schmitz
 Vorname: Cordula
 Anschrift: Im Kreuztal 103, 57537 Wissen
 Geburtstag, -ort (-land): 15.1.1946 in Koblenz
 Staatsangehörigkeit: deutsch
 Beruf: Rentnerin
 Familienstand: verwitwet

Geschädigte/r

Name; Geburtsname: Christina Müller, Betreiberin des „Kleinen Lädchens“
 Geburtstag/-ort (-land): 21.12.1951 in Siegen
 Anschrift: Wilhelmstraße 25, 57518 Betzdorf

Sachschaden: Entwendete Genussmittel (Weinflasche)
 Sachschadenshöhe (EUR): ca. 7 EUR

Zeuge/in

Name, Geburtsname: Weber
 Vorname: Svenja
 Anschrift: Friedrichstraße 11, 57518 Betzdorf
 Geburtstag, -ort (-land): 21.11.1992 in Koblenz

1. Die Geschädigte Christina Müller, Betreiberin des „Kleinen Lädchens“ in Betzdorf (eines kleinen Lebensmittelladens), meldete sich am heutigen Tag gegen 16:53 Uhr telefonisch und teilte mit, dass die FahrerIn eines Pkw, Ford Ka, blau, AK-Z 185, bei Verlassen des Marktes Gegenstände ohne zu bezahlen an der Kasse vorbei mitgenommen habe. Als sie ihr dann zum Pkw folgte, habe sie die Tat abgestritten. Außerdem soll sie die Geschädigte mit ihrem Pkw genötigt haben, beim Verlassen des Parkplatzes zur Seite zu treten. Insgesamt bedarf der Sachverhalt zur Verifizierung weiterer Ermittlungen. Die telefonisch gemachten Angaben waren äußerst spärlich, unzusammenhängend und für den Unterzeichner verwirrend; die offensichtlich sehr aufgeregte Geschädigte war telefonisch nicht zu einer zusammenhängenden, in sich verständlichen Sachverhaltsschilderung zu bewegen.

2. Die EDV-Recherche hinsichtlich des Halters des genannten Pkw Ford Ka blau, AK-Z 185 ergab die als Beschuldigte geführte Cordula Mayer.

3. Bei einer Überprüfung an deren Wohnanschrift durch PHK Walter und PK Lübecke wurde der Pkw vor dem Anwesen stehend angetroffen. Auf Klingeln an der Wohnung der Halterin wurde nicht geöffnet. Es steht bisher nicht fest, ob die Halterin auch die FahrerIn des Pkw zur Tatzeit war. Bei der FahrerIn soll es sich nach Angaben der Geschädigten um eine Frau, ca. 55–60 Jahre alt, blonde Haare, ca. 175–180 cm groß, füllige Figur, Brillenträgerin, dunkle Kleidung gehandelt haben.

Otto Scheidt, PHK

Zeugenvernehmung Betzdorf, 20.3.2011

Zeugenvernehmung der Geschädigten Christina Müller

Am heutigen Nachmittag bemerkte ich gegen 16:40 Uhr, dass eine Kundin in meinem Geschäft an der Kasse vorbeiging, ohne zu bezahlen. Die Kasse war zu der Zeit unbesetzt, ich stand ein paar Meter weiter und war mit meiner Auszubildenden, der Svenja Weber, mit dem Einräumen von Regalen beschäftigt. Ich wurde auf die Kundin aufmerksam, weil sie sich vor dem Ver-

lassen des Ladens so auffällig in unsere Richtung gedreht hat, als wollte sie sichergehen, dass wir sie nicht bemerken. Ich ging dann hinter ihr her und sprach sie an. Dabei stellte sich heraus, dass sie eine Flasche „Cabernet Sauvignon“, die wir für 6,99 EUR verkaufen, in der Hand hielt. Ich fragte sie, ob sie nicht bezahlen wolle, aber sie entgegnete, die Flasche habe sie schon vormittags bei uns gekauft, sie habe den Kassenbon in ihrem Auto liegen. Ich hielt das für eine plumpe Ausrede. Trotzdem bin ich mit ihr zu ihrem Auto gegangen, das vor meinem Geschäft in einer Parktasche stand. Ich wurde dann misstrauisch, als sie die Fahrertür öffnete und die Flasche auf den Beifahrersitz stellte. Weil ich befürchtete, dass sie wegfahren wollte, stellte ich mich hinter den Wagen, damit sie nicht aus der Parktasche ausparken kann. Sie setzte sich trotzdem auf den Fahrersitz und startete den Wagen. Dann fuhr sie rückwärts aus der Parklücke. Mir blieb gar nichts anderes übrig, als aus dem Weg zu gehen. Nachdem sie ausgeparkt hatte, gab sie Gas und fuhr weg.

Auf Nachfrage: Sie ist ganz langsam aus der Parklücke auf mich zu gefahren, deutlich unter Schrittgeschwindigkeit. Gefährdet fühlte ich mich nicht, aber ich musste eben den Weg freigeben.

Auf Nachfrage: Die Frau fuhr einen blauen Ford Ka mit dem Kennzeichen AK-Z 185. Sie war etwa 55–60 Jahre alt, hatte blonde Haare und war recht groß, so ungefähr 1,75–1,80 m. Sie trug eine Brille und war dunkel gekleidet. Außerdem war sie recht beleibt.

selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben

Müller

(PHK Scheidt)

Strafantrag Straftat: § 242 Ladendiebstahl

Antragsberechtigter: Christina Müller, antragsberechtigt als Geschädigte

Erklärung: Ich stelle aus allen rechtlichen Gesichtspunkten Strafantrag gegen Cordula Mayer.

Betzdorf, den 20.3.2011, *Christina Müller*

Zeugenvernehmung Betzdorf, 20.3.2011

Zeugenvernehmung der Zeugin Svenja Weber

Auf die Kundin wurde ich erst aufmerksam, als meine Chefin hinter ihr herging und sie hinter der Kasse an der Tür zur Straße ansprach. Ich bekam mit, dass Frau Müller von ihr die Quittung für eine Flasche Wein sehen wollte. Die Frau beruhigte meine Chefin und sagte ihr, dass sie die Flasche schon vormittags gekauft habe und eine Quittung im Auto hätte. Mir kam das schon komisch vor, ich ging davon aus, dass sie die Flasche eingesteckt hat, ohne zu bezahlen. Dann sind die beiden zusammen nach draußen zum Auto der Frau gegangen. Die Frau ist eingestiegen, meine Chefin stellte sich dann hinter das Auto, um zu verhindern, dass die Frau wegfährt. Sie hat dann trotzdem ausgeparkt und hat meine Chefin dann sozusagen mit dem Auto langsam weggeschoben. Dann ist sie weggefahren.

Auf Nachfrage: Ich habe während des Vorfalls zunächst Regale eingeräumt, dann aber damit aufgehört und das Gespräch beobachtet. Ich stand etwa fünf bis sieben Meter von den beiden entfernt. Von dort konnte ich auch den Parkplatz vor unserem Laden sehen, auf dem die Kundin geparkt hatte.

Auf Nachfrage: Die Frau dürfte ungefähr so groß gewesen sein wie ich, also etwa 1,65 m. Sie hatte hellgraue Haare und war schon älter, vielleicht 65 Jahre, und dunkel gekleidet.

selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben

Weber

(PHK Scheidt)

Beschuldigtenvernehmung Betzdorf, 24.3.2011

Beschuldigtenvernehmung der Cordula Mayer

Zu Beginn meiner Vernehmung ist mir eröffnet worden, welche Tat mir zur Last gelegt wird. Ich bin darüber belehrt worden, dass es mir nach dem Gesetz freisteht, mich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit – auch schon vor meiner Vernehmung – einen von mir zu wählenden Verteidiger zu befragen. Ferner bin ich darüber belehrt worden, dass ich zu meiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen kann.

Ich habe mich wie folgt entschieden: Ich will aussagen.

Cordula Mayer

Ich bin mir hinsichtlich der Vorgänge am vergangenen Freitag in Betzdorf keiner Schuld bewusst. Ich bin an dem Tag überhaupt nicht in Betzdorf gewesen. An diesem Tag habe ich meinen Pkw nicht selbst geführt. Ich hatte Besuch von einer Frau, die mir nur mit dem Vornamen Gertrud bekannt ist und jetzt in Siegen wohnt, wie sie mir sagte. Ich kenne sie schon länger, sie besucht mich etwa drei- bis viermal im Jahr. Sie war alleine bei mir und sagte, sie wollte Zigaretten kaufen. Dazu habe ich ihr mein Auto geliehen.

Auf Nachfrage: Ich kenne von der Frau nur den Vornamen, und ich weiß auch nicht genauer, wo in Siegen sie wohnt. Wir haben uns vor einigen Jahren auf dem Friedhof kennengelernt, wo ich das Grab meines Mannes gepflegt habe.

Auf weitere Nachfrage: Ich weiß nicht, wie sie von Siegen aus zu mir nach Wissen gekommen ist. Ob sie einen eigenen Pkw dabei hatte, habe ich sie nicht gefragt.

selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben

Mayer
(PHK Scheidt)

Aktennotiz Betzdorf, 4.4.2011

1. Vermerk: Ausweislich des Auszuges aus dem Bundeszentralregister ist die Beschuldigte bisher nicht strafrechtlich in Erscheinung getreten. Auch das Verkehrszentralregister weist keinen Eintrag auf. Die Beschuldigte ist seit 1974 im Besitz einer Fahrerlaubnis.

2. Vermerk: Die Personenbeschreibungen der Zeuginnen weichen teilweise voneinander ab und treffen auch nur teilweise auf die Beschuldigte zu. Deshalb wurden Wahllichtbildvorlagen mit den Zeugen durchgeführt. Die Zeugin Müller hat die Beschuldigte im Rahmen der Wahllichtbildvorlagen wiedererkannt. Die Zeugin Weber hat angegeben, dass es sich bei der Beschuldigten um die Täterin handeln könnte, sie sich aber nicht sicher sei. Die Zeugin Müller hat bei Gelegenheit der Durchführung der Wahllichtbildvorlage angegeben, sie wolle den Strafantrag zurückziehen. Ein ihr unbekannter Mann habe vor einigen Tagen den Kaufpreis für die Flasche Wein nachträglich entrichtet, damit sei die Angelegenheit für sie erledigt.

3. Vermerk: Eine „Gertrud“, die als Täterin in Betracht kommt, konnte nicht ermittelt werden. Nähere Ermittlungen in Siegen (ca. 100.000 Einwohner) mit dem Ziel, diese „Gertrud“ zu ermitteln, erscheinen wenig zielführend, da nicht ausreichend Informationen zu dieser „Gertrud“ vorliegen.

4. Vfg. U.m.A. der Staatsanwaltschaft Koblenz nach Abschluss der Ermittlungen übersandt.

Scheidt
Otto Scheidt, PHK

[**Bearbeiterhinweis:** Die Wahllichtbildvorlage wurde ordnungsgemäß durchgeführt. Vom Abdruck der entsprechenden Aktenbestandteile wurde abgesehen.]

Hinweise zur Bearbeitung: Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft ist vorzubereiten. Der Vortrag soll aus einem kurzen Bericht, dem wesentlichen Entscheidungsvorschlag, einer knapp gefassten Begründung dieses Vorschlags sowie einer abschließenden Mitteilung der zu treffenden Entscheidung oder Maßnahme bestehen. Entscheidungsdatum ist der 28.4.2011. Betzdorf liegt im Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts Betzdorf und des Landgerichts Koblenz. Sollten weitere Ermittlungen für erforderlich gehalten werden, so ist davon auszugehen, dass diese durchgeführt worden sind und keine neuen Gesichtspunkte ergeben haben. Im Fall der Anklage braucht der Anklagesatz nicht formuliert zu werden. Es genügt die Angabe, vor welchem Gericht mit welchen Anträgen Anklage erhoben werden soll. Entsprechendes gilt im Fall des Antrags auf Erlass eines Strafbefehls; ein Vorschlag zum Strafmaß ist dabei entbehrlich. Im Falle einer Einstellung genügt der zusammenfassende Vorschlag, warum und aufgrund welcher Vorschriften das Verfahren eingestellt werden soll. Von den §§ 153 ff. StPO ist kein Gebrauch zu machen.